

Verpflichtende Vorgaben zur Beschaffung sowie zur Vermeidung und  
Verwertung von Abfällen in Berliner Schulen Stand 1.3.2019

Basierend auf den gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln - <https://www.umwelt-online.de/regelwerk/cgibin/suchausgabe.cgi?pfad=/abfall/laender/berlin/krw1.htm&such=Abfallgesetz>) sowie den verpflichtenden Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU - <https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/>) sind folgende verpflichtende Umweltschutzanforderungen in Schulen anzuwenden:

## I. Beschaffung und Abfallvermeidung

### 1. Keine Einweggetränkeverpackungen, kein Einweggeschirr / Einwegbesteck sowie Lebensmittelportionsverpackungen

In den Verträgen mit Caterern bzw. Betreiber von Mensen / Cafeterien sowie bei allen Beschaffungsvorgängen ist sicherzustellen, dass in den Schulen keine Einweggetränkeverpackungen, kein Einweggeschirr / Einwegbesteck sowie Lebensmittelportionsverpackungen beschafft und verwendet werden. Auch der Einsatz von Einweggetränkeverpackungen in Getränkeautomaten ist vertraglich nicht zulässig (§ 23 Absatz 4 KrWG-/AbfG Bln sowie VwVBU, Abschnitt I Nummer 4).

In den Schulen ist demnach ausschließlich der Einsatz von Mehrweggetränkeverpackungen sowie Mehrweggeschirr / -besteck zulässig.

### 2. Ausschließlich Kopier-/Druckerpapier mit dem Blauen Engel

In den Schulen ist ausschließlich Kopier-/Druckerpapier mit dem Blauen Engel (Recyclingpapier) zu beschaffen und einzusetzen (VwVBU, Anhang 1 — Leistungsblatt 8).

### 3. Tauschbörsen u.a.

Es sind in den Schulen — soweit möglich - Tauschbörsen u.a. von Büchern und Berufskleidung (z.B. über die Nutzung des schwarzen Brettes) einzurichten (§ 23 KrWG-/AbfG Bln).

### 4. Kein Torf/ keine Blumenerde mit Torf

Zudem ist u.a. der Einsatz von Torf untersagt (VwVBU, Anhang 1 — Leistungsblatt 19.5).

### 5. Trinkwasserspender

In den Schulen ist an geeigneter Stelle zumindest ein Trinkwasserspender nach Beratung mit den Berliner Wasserbetrieben (BWB) zum Nachfüllen von Trinkwasser und zur Förderung der Nutzung von Mehrwegflaschen einzurichten (§ 23 KrWG-/AbfG Bln sowie VwVBU, Abschnitt I Nummer 4).

### 6. Umweltverträgliche Mehrwegflaschen

In den Schulen soll allen Schülerinnen / Schülern eine umweltverträgliche Mehrwegflasche - ggf. mit dem Logo der Schule — angeboten werden. Diese Maßnahme und die Nutzung der Mehrwegflasche ist von den Schulen offensiv zu bewerben (§ 23 KrWG-/AbfG Bln sowie VwVBU, Abschnitt I Nummer 4).

## II. Getrenntsammlung und Recycling

### 1. Abfalleimer/ Abfalltrennung

In allen Räumen der Schulen sind farbig markierte und ausreichend große Behältnisse (jeweils 20 Liter) für die Sammlung von unterschiedliche Abfallfraktionen (Papier: blau, Wertstoffe: gelb und Restmüll: schwarz) aufzustellen (§ 11 sowie § 23 KrWG-/AbfG Bin).

### 2. Abfalltrennung in den Verträge mit den Reinigungsfirmen

In den Verträgen mit den Reinigungsfirmen ist vertraglich vorzugeben, dass die in den Räumen getrennt erfassten Abfallfraktionen Papier/Pappe/Karton, Wertstoffe (Verpackungen, Leichtstoffe und stoffgleiche Nichtverpackungen) und Restmüll getrennt in farbig markierten Säcken / Behältnissen (Papier: blau, Wertstoffe: gelb und Restmüll: schwarz) einzusammeln und in die vor Ort den jeweiligen auf dem Schulgelände aufgestellten Wertstoff- und Restabfallbehältern zuzuführen sind. Eine Vermischung der getrennt erfassten Wertstofffraktionen oder eine Befüllung der falschen Abfallbehälter ist vertraglich auszuschließen. (§ 11 sowie § 23 KrWG-/AbfG Bin).

Zudem sind folgende Anforderungen für Reinigungsleistungen gemäß Leistungsblatt 21 der VwVBU vertraglich vorzugeben:

<https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/>

VwVBU\_Anhang1.pdf    Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Seite 3 von 3

### 3. Trenn- / Getrenntsammlhilfen

In den Schulen sind umfassende optische Trenn- / Getrenntsammlhilfen mit entsprechenden Piktogrammen an geeigneten Stellen anzubringen. Um die Mülltrennung kulturübergreifend verständlich zu machen, soll das o.g. Farbleitsystem (Papier: blau, Wertstoffe: gelb und Restmüll: schwarz) verwendet werden und Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden (§ 11 sowie § 23 KrWG-/AbfG Bin).

### 4. Sammelgefäße für Batterien sowie Elektrokleingeräte

In den Schulen sind an geeigneter Stelle entsprechende Sammelgefäße für Batterien sowie Elektrokleingeräte aufzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass diese regelmäßig ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden. (§ 11 sowie § 23 KrWG-/AbfG Bin).

### 5. Restabfallbehältervolumen

Durch die o.g. Maßnahmen ist zeitnah sicherzustellen, dass das in den Schulen anfallende Restabfallbehältervolumen in der Größenordnung von 1,5 Liter Restabfall pro Schülerin/ Schüler und Woche sowie das Behältervolumen für Papier / Pappe und Kartonagen und Wertstoffe in der Größenordnung von insgesamt 6 Liter pro Schülerin/ Schüler und Woche beträgt. Die aufgestellten Restabfallbehältervolumen sowie Wertstoffbehälter sind dieser Vorgabe anzupassen (§ 11 sowie § 23 KrWG-/AbfG Bin).

Für Rückfragen zu diesen Regelungen stehen Ihnen zur Verfügung

- Frau Fischer: [tamara.fischer@senuvk.berlin.de](mailto:tamara.fischer@senuvk.berlin.de)
- Herr Schwilling: [thomas.schwilling@senuvk.berlin.de](mailto:thomas.schwilling@senuvk.berlin.de)